

Abänderungsantrag

2936/LAT/PP

der Abgeordneten Mag. Ruth Becher (SPÖ), Georg Fuchs (ÖVP) betreffend die Änderung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. November 1999.

Der Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Georg Fuchs betreffend die Änderung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22. Oktober 1999, soll in einigen Punkten ergänzt (abgeändert) werden, um zukünftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Insbesondere soll in

Art. I Z 2 dem Zitat „Einkommensteuergesetz“ das Jahr 1988 hinzugefügt werden, in **Art. I Z 4** klargestellt werden, dass auch Geschäftsflächen der § 15-Förderung zugeführt werden können.

durch Einfügung einer neuen **Z 13a (in Art. I)** sichergestellt werden, dass die verbesserte Jungfamilienförderung auch den Wohnbeihilfebeziehern sanierter Wohnungen zugute kommt und in **Art. III Abs. 1** soll der **Art. I Z 15** aus der Übergangsbestimmung herausgenommen werden.

Die genannten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30d der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Antrag:

der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Georg Fuchs betreffend die Änderung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22.10.1999, wird wie folgt abgeändert:

In Artikel I:

1. Z 2 wird wie folgt abgeändert:

2. In § 11 Abs. 4 wird nach dem letzten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„bei allen Personen sind allfällige Einkommen nach § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a Einkommensteuergesetz 1988 hinzuzurechnen.“

2. Z 4 wird wie folgt abgeändert:

4. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Errichtung von Wohnungen (Geschäftsräumen) und Heimen kann ein nichtrückzahlbarer Beitrag (Fixbetrag je Quadratmeter Wohnnutzfläche) gewährt werden, wenn dafür keine Förderung gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 in Anspruch genommen wird.“

3. Nach Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:

13a. § 47 Abs. 3 lautet:

„§ 20 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

In Artikel III wird der Abs. 1 wie folgt abgeändert:

(1) Art. I Z 3, 11, 12, 16 und 17 sind auf bereits erteilte Förderungszusicherungen nicht anzuwenden.

Rutten *J. von Damm* *Gruf* *Turb.*
A. Kapp *Justizrat* *AMM* *M. Mr.*
J. K. *K. G.*